

kert ist, ein Beschwerderecht eingeräumt und auch die Legitimationsvoraussetzungen in diesem Entscheid präzisiert. Nach Eintreten der Rechtskraft der Schlussverfügung, mit welcher die Vermögenssperrre angeordnet wird, muss der Beschwerdeführer nicht mehr darlegen, dass er wegen der beschlagnahmten Vermögen einen unmittelbaren und nichtwidergutzumachenden Nachteil erleidet; Artikel 80e Absatz 2 IRSRG ist also nicht anwendbar, weil das Rechtshilfeverfahren mit dieser Schlussverfügung abgeschlossen ist.

Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichtes – die sich bereits unter dem alten Recht, mit dem alten Rechtsmittelverfahren, beim Bundesgericht gezeigt hat und ihren Anfang im August 2006 im Fall Marcos genommen hat, der Ihnen bekannt ist – schafft heute also Klarheit in der Praxis. Sie erfüllt das Hauptanliegen des Motionärs, wonach Vermögenssperrre, die im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens angeordnet wurden, einer periodischen gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit unterliegen sollen. Bei dieser Situation, die sich jetzt in der Praxis ergeben hat und die auch gefestigt ist, weil das Bundesgericht selbst auch bereits in diesem Sinne entschieden hat, sehe ich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mehr.

Ich komme wie Ihre Kommission zum Schluss, dass die Motion aus heutiger Sicht obsolet geworden ist.

*Abgelehnt – Rejeté*

## 06.087

### **Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Mexiko**

### **Entraide judiciaire en matière pénale. Accord avec le Mexique**

#### *Zweitrat – Deuxième Conseil*

Botschaft des Bundesrates 25.10.06 (BBI 2006 9135)  
Message du Conseil fédéral 25.10.06 (FF 2006 8651)

Nationalrat/Conseil national 18.12.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.03.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Janiak Claude** (S, BL), für die Kommission: Das Rechtshilfeabkommen mit Mexiko schafft die völkerrechtliche Grundlage dafür, dass schweizerische und mexikanische Behörden künftig bei der Verfolgung strafbarer Handlungen zusammenarbeiten können. Das Abkommen erlaubt beiden Staaten, Prozess- oder andere Amtshandlungen für die Justizbehörden der anderen Partei vorzunehmen und ihr die Ergebnisse zu übermitteln. Vorlage für das Abkommen sind das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 und sein zweites Zusatzprotokoll von 2001. Ähnliche Verträge hat die Schweiz schon mit anderen lateinamerikanischen Staaten geschlossen und unterzeichnet. Wesentliche Punkte des Abkommens sind:

1. Die Rechtshilfe kann unter anderem verweigert werden, wenn das ausländische Verfahren aus menschenrechtswidrigen Gründen eingeleitet worden ist oder das Ersuchen gegen internationale Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte verstößt. Zudem ist eine Verweigerung der Rechtshilfe für politische und fiskalische Delikte möglich.
2. Eine Vertragspartei hat neben Beweismitteln und Informationen auch beschlagnahmtes Deliktgut herauszugeben.

3. Unter gewissen Voraussetzungen können Zeugen, Sachverständige sowie beschuldigte oder angeklagte Personen mittels Videokonferenz einvernommen werden.

4. In bestimmten Fällen dürfen der Vertragspartei Beweismittel und Informationen ohne vorgängiges Rechtshilfeersuchen übermittelt werden.

5. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird bei den Vertragsparteien als Anlaufstelle eine Zentralbehörde eingerichtet.

Der Bundesrat hat auf eine Vernehmlassung verzichtet, weil das Abkommen weder über das geltende Rechtshilferecht hinausgeht noch grundlegend von anderen Rechtshilfeverträgen abweicht. Hingegen muss der Vertrag dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt werden, weil er wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält. Das vorliegende Abkommen ist ein wichtiges Rechtsinstrument im Kampf gegen die internationale Kriminalität. Die Schweiz und Mexiko bekräftigen darin ihren Willen, einander bei der Verfolgung von Straftaten aktiv zu unterstützen und dabei die Menschenrechte zu wahren. Die Schweiz betreibt mit Mexiko einen regen Wirtschafts- und Außenhandel, unser Land hat deshalb ein Interesse daran, Mexiko auch bei der Verbrechensbekämpfung zu unterstützen. Der Nationalrat hat der Vorlage schon zugestimmt. Er verzichtete dabei, wie in Rechtshilfeverträgen mit lateinamerikanischen Staaten üblich, auf eine verpflichtende Fiskalzusammenarbeit.

Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss.

**Widmer-Schlumpf Eveline**, Bundesrätin: Die Schweiz und Mexiko betreiben seit vielen Jahren einen aktiven Wirtschafts- und Außenhandel. Mexiko ist unser zweitwichtigster Handelspartner in Lateinamerika. Seit 2001 gibt es ein Freihandelsabkommen. Es liegt auf der Hand, dass die Schweiz und Mexiko ihre Zusammenarbeit auch bei der Verbrechensbekämpfung intensivieren und dies nun in einem Staatsvertrag festlegen wollen.

Ich will den Rechtshilfevertrag nur kurz erläutern. Er schafft die völkerrechtliche Grundlage, damit bei der Verfolgung strafbarer Handlungen effizienter zusammengearbeitet werden kann. Er steckt den Rahmen für die Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden ab und regelt die Modalitäten der Rechtshilfe. Eine Vertragspartei kann die Rechtshilfe verweigern, wenn das ausländische Verfahren aus menschenrechtswidrigen Gründen eingeleitet wurde oder die Leistung der Rechtshilfe gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen verstossen würde. Eine Verweigerung der Rechtshilfe ist auch bei politischen und fiskalischen Delikten möglich. Handelt es sich beim Fiskaldelikt um einen Abgabebetrug, so kann Rechtshilfe gewährt werden. Die Zusammenarbeit beim Abgabebetrug wird im Vertragstext ausdrücklich vorgesehen. Eine weiter gehende Verpflichtung im Fiskalbereich hält der Bundesrat nicht für angezeigt.

Das Parlament unterstützte bisher die bundesrätliche Vertragspolitik. Die Schweiz hat sich in keinem Rechtshilfevertrag mit einem lateinamerikanischen Staat für eine verpflichtende Fiskalzusammenarbeit ausgesprochen. Der Rechtshilfevertrag mit Mexiko ist ein wichtiges Rechtsinstrument, um wirksam und in menschenrechtskonformen Verfahren gegen die internationale Kriminalität vorgehen zu können. Dieser Vertrag steht in Einklang mit unserem Rechtshilferecht und auch mit der schweizerischen Vertragspolitik. Ähnliche Abkommen hat die Schweiz mit diversen anderen lateinamerikanischen Staaten abgeschlossen.

Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Bundesbeschluss zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*



**Bundesbeschluss zur Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweiz und Mexiko über Rechtshilfe in Strafsachen**

**Arrêté fédéral portant approbation du Traité d'entraide judiciaire en matière pénale entre la Suisse et le Mexique**

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

07.080

**Bekämpfung der Kriminalität.  
Abkommen mit Bosnien-Herzegowina**

**Lutte contre la criminalité.  
Accord avec la Bosnie-Herzégovine**

*Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 28.09.07 (BBI 2007 7543)  
Message du Conseil fédéral 28.09.07 (FF 2007 7107)  
Ständerat/Conseil des Etats 11.03.08 (Erstrat – Premier Conseil)

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Mit der vorliegenden Vorlage soll die Polizeikooperation der Schweiz mit Bosnien-Herzegowina verbessert werden. Es geht um ein Abkommen der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung. Die Schweiz hat ein grosses Interesse an der Polizeikooperation mit den Staaten des Balkans. 5 Prozent unserer Wohnbevölkerung, rund 340 000 Menschen, stammen aus dieser Region, darunter gut 40 000 aus Bosnien-Herzegowina. Allein dadurch bestehen umfangreiche Verbindungen zwischen den beiden Ländern. Mit Bezug auf die kriminellen Aktivitäten von Personen aus Bosnien-Herzegowina stand in den letzten zwei Jahren der illegale Handel mit Drogen im Vordergrund. Daneben finden sich Fälle von Geldwäsche, Menschenschmuggel, Einbruch und Fahrzeugdiebstahl. Eine Intensivierung der Polizeizusammenarbeit beider Länder ist deshalb sinnvoll.

Die internationale Polizeikooperation der Schweiz steht auf drei Pfeilern: erstens die bilaterale Zusammenarbeit, das sind Polizeiabkommen und ein Netz von Polizeiattachés; zweitens die euroregionale Zusammenarbeit, Schengen und Europol; drittens die globale multilaterale Zusammenarbeit mit Interpol.

Die Polizeikooperation mit Bosnien-Herzegowina beschränkt sich heute auf den Informationsaustausch via Interpol. Mit dem vorliegenden Abkommen soll die Zusammenarbeit mit der folgenden Zielsetzung erweitert werden: Der Informationsaustausch wird unter Berücksichtigung von Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen über Interpol hinaus ermöglicht und präzise geregelt, und die Koordination von operativen Einsätzen wird gewährleistet. Dabei geht es auch darum, Erträge aus kriminellen Aktivitäten ausfindig zu machen. Der Einsatz von gemeinsamen Kontroll-, Observations- und Ermittlungsteams wird ermöglicht. Es wird eine Grundlage für die gegenseitige Stationierung von Polizeiattachés geschaffen, und es sollen Massnahmen zur Verbrennsverhütung sowie zum Schutz von Opfern und Zeugen umgesetzt werden. Schliesslich geht es auch um den Erfahrungsaustausch insgesamt.

Das Abkommen, das heute vorliegt, ist an vergleichbare Abkommen mit anderen Staaten aus dieser Region angelehnt,

die das Parlament bereits genehmigt hat, z. B. mit Mazedonien, Albanien, Rumänien und auch Slowenien.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Der Präsident der Kommission für Rechtsfragen hat an sich schon alles gesagt, was es hier beim Eintreten zu sagen gibt. Ich möchte vielleicht einfach noch einmal darauf hinweisen, dass sich die Zusammenarbeit mit Bosnien-Herzegowina bislang auf den Informationsaustausch über Interpol beschränkt hat und dass sie mit dem vorliegenden Abkommen nun intensiviert und erheblich erweitert werden soll. Das Abkommen mit Bosnien-Herzegowina deckt sich inhaltlich mit den von der Bundesversammlung bereits genehmigten Abkommen mit verschiedenen anderen Ländern: Tschechien, Lettland, Albanien, Rumänien, Mazedonien, Ungarn und Slowenien. Es greift nicht – das ist vielleicht noch zu betonen – in die bestehende Kompetenzverteilung zwischen den Justiz- und Polizeibehörden ein. Die Zuständigkeitsverteilung, die wir heute zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen haben, wird durch dieses Abkommen nicht tangiert. Und schliesslich: Das Abkommen kann mit den bestehenden Mitteln umgesetzt werden.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesbeschluss zur Genehmigung des Abkommens mit Bosnien-Herzegowina über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität**

**Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord avec la Bosnie-Herzégovine sur la coopération policière en matière de lutte contre la criminalité**

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 26 Stimmen  
(Einstimmigkeit)  
(0 Enthaltungen)

07.083

**Schengener Grenzkodex.  
Änderungen  
im Ausländer- und Asylrecht**

**Code frontières Schengen.  
Modifications du droit  
sur les étrangers et sur l'asile**

*Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 24.10.07 (BBI 2007 7937)  
Message du Conseil fédéral 24.10.07 (FF 2007 7449)  
Ständerat/Conseil des Etats 11.03.08 (Erstrat – Premier Conseil)

**Inderkum** Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Kollege Janiak hat soeben darauf hingewiesen: Am 5. Juni 2005 wurden die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin vom Schweizer Volk angenommen. Die Schweiz hat sich verpflichtet, alle EU-Rechtsakte zu übernehmen, auf welche im Schengener und im Dubliner Assoziierungsabkommen Bezug genommen wird. Im Weiteren hat sich die Schweiz berietert, alle späteren Schengen- bzw. Dublin-relevanten Rechtsakte, welche nach Unterzeichnung der Abkommen, d. h. nach dem 26. Oktober 2004, verabschiedet werden,

